

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 27.02.2020

Seite 67

Nr. 20

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kunstwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 25.04.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 521 / Nr. 60), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 15.08.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 387 / Nr. 79), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut „§ 37 Geltungsbereich“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 37 Übergangsbestimmungen“.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt durch das Wort „Übergangsbestimmungen“.
 - b) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen 2, 3, 4, 5 und 6 anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen.“
3. Anlage 1 Studienplan (Vollzeit) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Modul 2, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 1“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - b) In der Zeile Modul 3, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 1“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - c) In der Zeile Modul 4, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 1“ ersetzt durch das Wort „keine“.

- d) In der Zeile Modul 5, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 2“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - e) In der Zeile Modul 6, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 5“ ersetzt durch das Wort „keine“.
4. Anlage 1 Studienplan (Teilzeit) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Modul 2, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 1“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - b) In der Zeile Modul 3, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 1“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - c) In der Zeile Modul 4, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 1“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - d) In der Zeile Modul 5, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 2“ ersetzt durch das Wort „keine“.
 - e) In der Zeile Modul 6, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Bestandenes Modul 5“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Eilentscheids des Dekans der der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.02.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Februar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen